

Abschrift

U 15734-1 (L)

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 3 U 44/20
416 HKO 144/19
LG Hamburg

verbraucherzentrale

Bundesverband

13. Juli 2022

EINGEGANGEN



Beschluss

In der Sache

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., vertreten durch d. Vorstand
17, 10696 Berlin
Rudi-Dutschke-Straße

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

DOVGAN GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer
hüttenweg 6, 22113 Hamburg

Zink-

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 3. Zivilsenat - durch die Richterin am Oberlandesgericht den Richter am Oberlandesgericht und die Richterin am Oberlandesgericht am 06.07.2022:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 05.02.2020, Aktenzeichen 416 HKO 144/19, wird gemäß § 522 Abs. 2 ZPO durch einstimmigen Beschluss zurück gewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Ur-

teils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht zuvor die Beklagte Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

4. Der Streitwert wird auf € 25.000,00 festgesetzt.

Gründe:

Die Zurückweisung der Berufung erfolgt gemäß § 522 Abs. 2 ZPO durch einstimmigen Beschluss.

I.

Hinsichtlich des Sachverhalts wird auf die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil sowie auf den Beschluss des Senats vom 19.8.2021 Bezug genommen.

Das Rechtsmittel des Klägers hat nach einstimmiger Auffassung des Senats offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

Wegen der Begründung im Einzelnen wird auf den Hinweisbeschluss des Senats vom 19.08.2021 verwiesen. Der Schriftsatz der Klagepartei vom 10.09.2021 gibt keinen Anlass zu einer abweichenden Würdigung.

Entgegen der Einschätzung des Klägers unterliegt kein relevanter Anteil der Verbraucher angesichts der streitgegenständlichen Verpackungsgestaltung einer Fehlvorstellung. Wie bereits im Hinweisbeschluss ausgeführt worden ist, wird der angesprochene Verkehr der Bezeichnung „Kaviarersatz“ nicht die Bedeutung entnehmen, dass das so bezeichnete Produkt aus Fischrogen besteht. Er wird dieser Bezeichnung zwar entnehmen, dass es sich bei dem Produkt nicht um Störeier, also um „echten“ Kaviar handelt. Vorstellungen darüber, worin der „Ersatz“ besteht, werden durch die Verpackungsgestaltung dagegen nicht vermittelt. Möchte der durchschnittlich informierte aufgeklärte Verbraucher Klarheit über die Zusammensetzung eines Lebensmittels erhalten, ist er daran gewöhnt, sich diese über die Lektüre des Zutatenverzeichnisses zu verschaffen. Die Bezeichnung „Kaviarersatz“ vermittelt nicht eine so klare Vorstellung über die Zusammensetzung des damit bezeichneten Produkt, dass dadurch bereits eine Fehlvorstellung vermit-

telt würde, welche durch das Zutatenverzeichnis nicht ausgeräumt werden könnte. Insoweit unterscheidet sich die vorliegende Fallgestaltung von dem der Entscheidung „Himbeer-Vanille-Abenteuer II“ (BGH, GRUR 2016, 738) zugrunde liegenden Sachverhalt, da durch die Bezeichnung selbst nicht auf eine bestimmte Zutat, sondern nur auf die Ersetzung einer Zutat (Störrogen) hingewiesen wird. Die Auffassung des Klägers, dass insoweit nur der Produktdeckel wahrgenommen würde, entspricht nicht der tatsächlichen Lebenswirklichkeit, da dem aufgeklärten Verbraucher bekannt ist, dass er das Zutatenverzeichnis häufig nicht auf der Schauseite eines Produkts finden wird.

Auch wenn davon ausgegangen wird, dass Produkte existieren, welche als „Kaviarersatz“ bezeichnet werden und welche aus Fischrogen bestehen, lässt das nicht den Schluss auf eine insoweit gefestigte Verbrauchererwartung zu. Dem angesprochenen Verkehr ist vielmehr bekannt, dass der Geschmack von Fisch- und Fleischprodukten häufig durch pflanzliche „Ersatz“-Produkte nachempfunden wird. Der unspezifische Hinweis auf den Ersatz-Charakter legt es nahe, sich insoweit mit den tatsächlichen Zutaten auseinanderzusetzen.

Dass die von dem Kläger zitierten Internetseiten die Verbrauchererwartung entscheidend prägen würden, behauptet auch der Kläger nicht. Insoweit kann auf den Hinweisbeschluss des Senats vom 19.8.2021 verwiesen werden. Soweit der Kläger nunmehr meint, die Verbrauchererwartung werde von Anhang I lit. H der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 geprägt, nach der von der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur „Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen“ umfasst seien, vermag dies nicht zu überzeugen. Zum einen wird diese Vorschrift den angesprochenen Verkehrskreisen - selbst bei juristischer Vorbildung - regelmäßig nicht bekannt sein. Zum anderen enthält sie gerade keine Definition für „Kaviarersatz“, sondern trifft nur eine Aussage darüber, dass solcher Kaviarersatz, der aus Fischeier gewonnen wird, ein Erzeugnis der Fischerei und der Aquakultur darstellt. Dass es keinen anderen Kaviarersatz gäbe, lässt sich der Vorschrift dagegen nicht einmal mittelbar entnehmen.

Auch der als Anlage BB7 vorgelegte Jahresbericht des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt über die Untersuchungen zur Lebensmittelsicherheit 2013 ist nicht geeignet, dass (heutige) Verkehrsverständnis zum Begriff „Kaviarersatz“ festzustellen. Dass der Fachbereich Lebensmittelsicherheit des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt im Jahr 2013 davon ausging, dass Kaviarersatz aus Fischeiern gewonnen wird, lässt Rückschlüsse auf das allgemeine Verkehrsverständnis nicht zu.

II.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Auch erscheint eine Entscheidung des Berufungsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht erforderlich und eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Richterin
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Richterin
am Oberlandesgericht